

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31

" Sondergebiet Biogasanlage Ahausen, Gravenhorster Weg "

1. Änderung

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

- Abschrift -

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) diese 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Sondergebiet Biogasanlage Ahausen, Gravenhorster Weg“, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und dem Lageplan als Satzung beschlossen.

Essen (Oldb.), den 01.07.2019

gez. Kreßmann
Bürgermeister

L.S.

Planungsrechtliche Festsetzungen

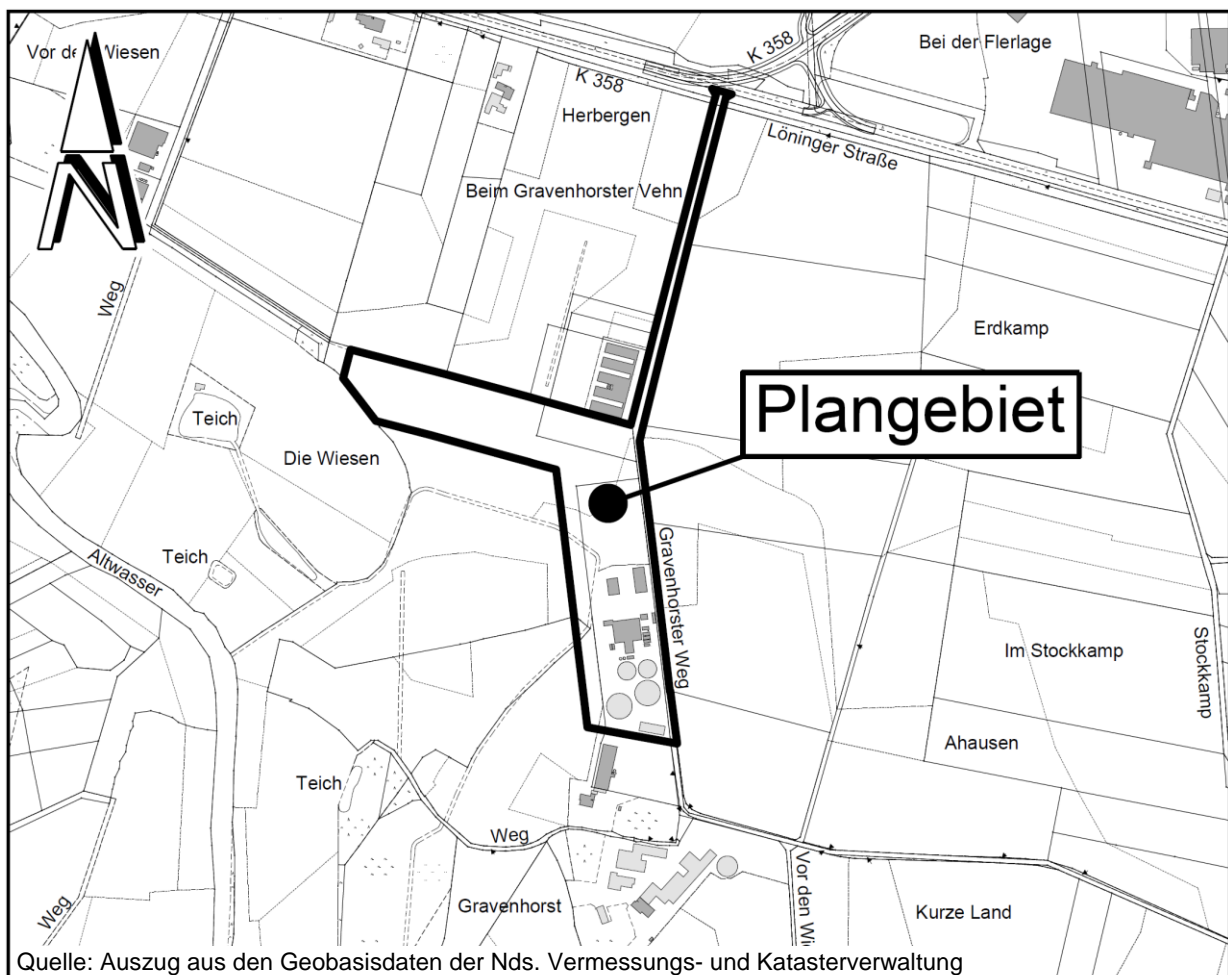
§ 1 Geltungsbereich

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 "Sondergebiet Biogasanlage Ahausen, Gravenhorster Weg" liegt nordwestlich der Ortslage von Essen im Ortsteil Ahausen, südlich der Löninger Straße. Am östlichen Rand bezieht es Teile des „Gravenhorster Weges“ mit ein.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung entspricht dem Geltungsbereich des ursprünglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31, rechtskräftig seit dem 25.03.2015.

Die Lage des Geltungsbereichs der 1. Änderung geht aus dem nachfolgenden Lageplan hervor.

Lageplan im Maßstab 1: 7.500



§ 2 Nutzungen im Sondergebiet (SO – Biogasanlage/BHKW und Trocknungsanlage)

Die in der Planzeichnung des ursprünglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 unter B „Textliche Festsetzungen“ Nr. 1 getroffene Definition der zulässigen Nutzungen im Sondergebiet „Biogasanlage/BHKW und Trocknungsanlage“ Punkt Nr. 1.1 wird aufgehoben und durch folgende Festsetzung ersetzt:

Zulässig sind:

- 1.1 *Die zur energetischen Nutzung von Biomasse erforderlichen Anlagen und Nebenanlagen mit einer elektrischen Leistung der Gesamtanlage von max. 1,13 MW im Jahresdurchschnitt (entspricht einer jährlichen elekt. Leistung von ca. 10.000 MWh /Jahr), wobei einzelne Leistungsspitzen die Obergrenze von 2,8 MW nicht überschreiten dürfen.*

§ 3 Übrige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 "Sondergebiet Biogasanlage Ahausen, Gravenhorster Weg" bleiben unberührt.

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Eschenplatz 2
26129 Oldenburg
Tel.: 0441-593655 / FAX: 0441-591383

Oldenburg, den 24.06.2019

gez. Gieselmann

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen (Oldb.) hat am 04.03.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 "Sondergebiet Biogasanlage Ahausen, Gravenhorster Weg" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. geltenden Fassung am 18.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Essen (Oldb.), den 01.07.2019

L.S.

gez. Kreßmann
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen (Oldb.) hat am 04.03.2019 dem Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen..

Die öffentliche Auslegung wurde am 18.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht wurde. Dabei wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 und der Begründung haben vom 28.03.2019 bis 29.04.2019 öffentlich ausgelegen.

Essen (Oldb.), den 01.07.2019

L.S.

gez. Kreßmann
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldb.) hat die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am 24.06.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Essen (Oldb.), den 01.07.2019

L.S.

gez. Kreßmann
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 BauGB ortsüblich am 08.07.2019 in der Münsterländischen Tageszeitung bekannt gemacht. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 ist damit am 08.07.2019 rechtsverbindlich geworden.

Essen (Oldb.), den 08.07.2019

L.S.

gez. Kreßmann
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Essen (Oldb.), den

.....
Bürgermeister